

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Freyung über den Abstand  
von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen

Aufgrund der Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl S. 903) sowie aufgrund der Art. 111 und 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) vom 18. August 1896 (EGBL III 400-1) erläßt die Stadt Freyung durch Satzung folgende örtliche Bauvorschrift:

§ 1

Partielles Verbot von Einfriedungen

- (1) Mauern oder Einfriedungen, die entlang öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze errichtet werden sollen, müssen zum Rand der angrenzenden Fahrbahn einen Abstand von 1 m einhalten.
- (2) Weitergehende Anforderungen an Einfriedungen werden dadurch nicht berührt.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen,  
Verhältnis zu Bebauungsplänen

- (1) Aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Denkmalschutzes können von der Vorschrift des § 1 unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 BayBO Ausnahmen gestattet werden.

- (2) Ansonsten können von der Vorschrift des § 1 unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 5 BayBO Befreiungen gewährt werden.
- (3) Über die Gewährung von Ausnahmen oder Befreiungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Freyung.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Mauern und Einfriedungen im räumlichen Geltungsbereich von Bebauungsplänen, soweit nicht im Bebauungsplan ausdrücklich abweichende Abstände im Sinne des § 1 festgesetzt sind.

### § 3

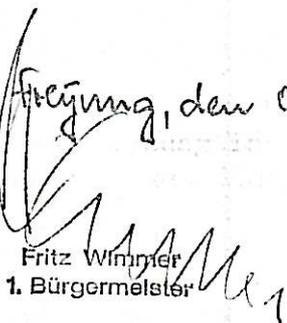
#### Haftungsbegrenzung

- (1) Werden Mauern oder Einfriedungen errichtet, die den Anforderungen des § 1 widersprechen, ohne daß die Abweichung durch eine Ausnahme oder Befreiung nach § 2 oder sonst durch Genehmigung zugelassen ist, so haftet die Stadt Freyung nicht für Schäden, die daran bei Durchführung der ortsüblichen städtischen Schneeräumung entstehen. Dies gilt nicht, soweit die Beschädigung vorsätzlich erfolgt.
- (2) Eine Haftung aus enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff bleibt unberührt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Freyung, den 09. Nov. 1983*  
  
Fritz Wimmer  
1. Bürgermeister

Amtlich bekanntgemacht durch Aushang  
im Rathaus und Veröffentlichung in  
der PNP am 14.11.1983

Freyung, den 01.12.1983

  
Hanns Gruber  
Gesch. Leiter